

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## RICHTLINIE 92/31/EWG DES RATES

vom 28. April 1992

zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,  
auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament <sup>(2)</sup>,  
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 89/336/EWG <sup>(4)</sup> sieht eine vollständige  
Harmonisierung auf dem Gebiet der elektromagnetischen  
Verträglichkeit vor.Für eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie ist es  
wichtig, über harmonisierte Normen zu verfügen, die zum  
Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie jedoch noch  
nicht zur Verfügung stehen werden.In der genannten Richtlinie ist keine angemessene Über-  
gangszeit vorgesehen, während der das Inverkehrbringen  
von Geräten, die gemäß den vor ihrer Umsetzung  
geltenden nationalen Bestimmungen hergestellt wurden,  
gestattet ist.Die Hersteller müssen über die erforderliche Zeit  
verfügen, damit die Lagerbestände von Geräten  
vermarktet werden können.Die Richtlinie 89/336/EWG ist daher entsprechend zu  
ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Richtlinie 89/336/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 10 Absatz 3 wird gestrichen.
2. An Artikel 12 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz  
angefügt :

„Die Mitgliedstaaten lassen jedoch das Inverkehr-  
bringen und/oder die Inbetriebnahme von Geräten im  
Sinne dieser Richtlinie, die den bis zum 30. Juni 1992  
in ihrem Gebiet geltenden Bestimmungen  
entsprechen, bis zum 31. Dezember 1995 zu.“*Artikel 2*

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die  
erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um  
dieser Richtlinie spätestens drei Monate nach ihrem Erlaß  
nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich  
davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen,  
nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen  
Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese  
Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzel-  
heiten der Bezugnahme.Sie wenden diese Vorschriften spätestens sechs Monate  
nach dem Erlaß dieser Richtlinie an.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den  
Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvor-  
schriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie  
fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 28. April 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Arlindo MARQUES CUNHA

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 126 vom 21. 6. 1991, S. 7.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 13 vom 20. 1. 1992, S. 506, und  
ABl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 339 vom 31. 12. 1991, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19. Richtlinie geändert  
durch die Richtlinie 91/263/EWG (ABl. Nr. L 128 vom 23. 5.  
1991, S. 1).